

„Lädele“

Satzung

Sicherung der Nahversorgung „von Bürgern für Bürger“

Öhningen, 6. Oktober 2025

Präambel

In vielen Gemeinden des ländlichen Raums gehen wohnortnahe Versorgungsangebote und öffentliche Begegnungsorte zunehmend zurück. Gleichzeitig nimmt die ehrenamtliche Beteiligung in der Gesellschaft spürbar ab. Dies zeigt sich auch in der Aufgabe des bisherigen Betriebs des „Lädeles Schienen“ durch die Genossenschaft.

Der Verein „Lädele“ wird in dem Bewusstsein gegründet, dass eine verlässliche Nahversorgung und lebendige Begegnungsräume wesentliche Voraussetzungen für die Lebensqualität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde sind. Der Verein stellt sich die Aufgabe, zur Grundsicherung der Nahversorgung beizutragen und insbesondere einen Ort zu schaffen, der Begegnungen aller Generationen fördert und ermöglicht.

Ein weiteres besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung lokaler Produzentinnen und Produzenten sowie das Angebot und die Verbreitung ökologisch erzeugter Produkte. Durch Information über Herkunft, Produktionsbedingungen, Transportwege und die Zusammensetzung von Lebensmitteln leistet der Verein einen Beitrag zur Bildung für nachhaltige und gesunde Ernährung – zum Wohle der Menschen und im Bewusstsein der Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

Regelmäßige kulturelle und gesellschaftliche Angebote sollen dazu dienen, das Miteinander zu stärken, den Austausch zwischen den Menschen zu fördern und die von der Gemeinde geschaffenen Räumlichkeiten bestmöglich zu nutzen. Der Verein versteht sich hierbei als Zusammenschluss engagierter Bürgerinnen und Bürger, die Verantwortung für die Gestaltung ihres Lebensumfelds übernehmen und das Gemeinwohl in den Mittelpunkt ihres Handelns stellen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Lädele“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 78337 Öhningen.
- (3) Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nur insoweit unterhalten, als er als Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 ff. AO der Erfüllung der Vereinszwecke dient.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Tätigkeiten

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Nahversorgung, der sozialen Teilhabe als Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft und der nachhaltigen Regionalwirtschaft in der Gemeinde Öhningen. Der Verein dient dem Ziel, insbesondere älteren, eingeschränkten oder nicht mobilen Personen sowie Familien eine ortsnahe, faire und ökologische Versorgung zu ermöglichen und als Treffpunkt im Dorf das Miteinander wiederzubeleben sowie der Erprobung nachhaltiger und solidarischer Wirtschaftsweisen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Durchführung von Veranstaltungen kultureller, sozialer und bildender Art, auch zur (Bewusstseins-) Bildung regionaler Lebensmittelerzeugung und Versorgung,
 2. durch den Betrieb eines Dorfladens und einer Backstube als Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 ff. AO,
 3. die Förderung regionaler Produzenten und ökologischer Produkte,
 4. das Angebot eines Dorf- & Radler-Cafés als sozialer Begegnungsort,
 5. die Einbindung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kooperationen mit anderen Vereinen, Kommunen, gemeinnützigen Organisationen oder Unternehmen eingehen, soweit dies dem Vereinszweck dient.
- (6) Änderungen an der Zweckbeschreibung, die den Wesenskern nicht berühren, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen; soweit aufsichtsrechtlich genehmigungsbedürftig, werden sie der zuständigen Behörde vorgelegt.

§ 3 Mitgliedschaftsarten, Erwerb

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will, bedarf er dafür der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Die Mitgliedschaft kann als einfache, fördernde, ordentliche und weitere Arten der Mitgliedschaft begründet werden.
 - 3.1 Einfaches Mitglied ist, wer Einrichtungen, Leistungen oder Projekte des Vereins oder ihm teilhafter oder angeschlossener Personen/Körperschaften nutzt und/oder deren Räumlichkeiten oder der ihm/ihr angeschlossenen Personen/Körperschaften betritt. Das einfache Mitglied ist zu einer jährlichen oder regelmäßig monatlichen Beitragszahlung nicht verpflichtet und nicht stimmberechtigt. Einfache Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
 - 3.2 Fördermitglied ist, wer einen elektronischen oder schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat, Einrichtungen, Leistungen oder Projekte des Vereins oder ihm teilhafter oder angeschlossener Personen/Körperschaften nutzt und/oder deren Räumlichkeiten oder die Räumlichkeiten der ihm angeschlossenen Personen/Körperschaften betritt. Das Fördermitglied ist zu einer jährlichen oder regelmäßig monatlichen Beitragszahlung verpflichtet, die Höhe und die Art der Erhebung beschließt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Fördermitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und sind nicht stimmberechtigt.
 - 3.3 Ordentliches Mitglied ist, wer als einfaches Mitglied einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein richtet und dieser vom Vorstand angenommen wird. Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten über dessen Höhe die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung entscheidet. Das ordentliche Mitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen und ist nicht stimmberechtigt.
 - 3.4 Stimmberechtigtes ordentliches Mitglied wird, wer mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied ist, aktiv den Zweck des Vereins gefördert hat und weiter fördert und vom Vorstand als stimmberechtigtes ordentliches Mitglied angenommen wurde. Eine Ausnahme stellen die Gründungsmitglieder dar. Über weitere Ausnahmen von dieser Regel entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(4) Ämterzugang: In den Vorstand und Aufsichtsrat kann nur gewählt werden, wer stimmberechtigtes ordentliches Mitglied ist.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Ordentliche, stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder dürfen Leistungen des Vereins nutzen, an Mitgliederversammlungen teilnehmen und Anträge stellen.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflichten: Satzung beachten, Beiträge/Anteile leisten, die Interessen des Vereins wahren.

(3) Mitglieder können Eigenleistungen erbringen; Vergütungssätze beschließt die Mitgliederversammlung; Auszahlungen können auf Einlagen/Anteile gutgeschrieben werden (netto nach Steuern/Abgaben).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod/Beendigung, Streichung (bei Beitragsrückstand trotz Mahnung und Gesprächsangebot), Ausschluss aus wichtigem Grund oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft einfacher Mitglieder endet bei Verlassen der Vereinsräumlichkeiten oder Beendigung der Nutzung der Leistungen und Projekte des Vereins.

(2) Eine Kündigung ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich; Frist: 30. September (Zugang).

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats). Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(4) Auseinandersetzungsguthaben (vgl. § 14) wird unverzinst nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig; Liquiditätsvorbehalt gem. § 14 Abs. 2–3.

(5) Übertragung von Anteilen auf andere Mitglieder ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig.

§ 6 Organe

Organe sind Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind nur die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

(2) Die Ordentliche MV findet jährlich innerhalb der ersten 9 Monate nach Geschäftsjahresende statt.

(3) Außerordentliche MV sind immer möglich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat; ferner bei Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder mit Tagesordnung.

(4) Die Einladung erfolgt in Textform (E-Mail genügt) mit Tagesordnung, Frist 14 Kalendertage.

(5) Leitung der MV: Vorsitzender des Vorstands, sonst Stellvertretung, sofern die MV nichts anderes beschließt.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorsieht; jede/r Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(7) Allgemein wird offen abgestimmt; geheim nur dann, wenn mindestens ¼ der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

(8) Das Protokoll ist ein Beschlussprotokoll und zu unterzeichnen durch die Protokollführung, die Versammlungsleitung und ein weiteres Vorstandsmitglied; Einsichtsrecht besteht für alle Stimmberechtigte.

(9) Befangenheit: Keine Stimmabgabe bei Geschäften/Rechtsstreit zwischen Mitglied und Verein.

(10) Beschlussfähigkeit: bei ordnungsgemäßer Ladung und Anwesenheit von mindestens 50 % der Stimmberechtigten (persönlich oder digital). Ist die MV beschlussunfähig, kann binnen 4 Wochen eine zweite MV mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; diese ist ohne Quorum beschlussfähig (Hinweis in Einladung erforderlich).

(11) Digitale/Hybride Versammlungen und Umlaufbeschlüsse in Textform sind zulässig.

§ 8 Zuständigkeiten der MV

Die MV entscheidet über:

1. Jahresbericht, Kassenbericht, Jahresabschluss (Feststellung),
2. Gewinnverwendung/Verlustverrechnung,
3. Entlastung von Vorstand, Aufsichtsrat, Kassenprüfer*innen,
4. Wahl/Abberufung von Vorstand, Aufsichtsrat, Kassenprüfer*innen,
5. Satzungsänderungen und Auflösung (2/3 -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten),
6. Investitionen ab 30.000 € und deren Finanzierung (inkl. Darlehen > 4 Jahre und Leasing ≥ 30.000 €),
7. vorliegende Anträge,
8. Beitrags-/Gebührenordnungen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Mindestens 3 stimmberechtigte ordentliche Mitglieder; Amtszeit 2 Jahre. Wiederwahl zulässig.
- (2) Konstituierung mit Vorsitz und Stellvertretung (Einzelvertretung innerhalb des Organs).
- (3) Abwahl aus wichtigem Grund durch MV möglich.
- (4) Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; beschlussfähig bei mind. 2 Anwesenden; sind nur zwei anwesend, ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Einladung in Textform, Frist 4 Tage; einstimmiger Verzicht möglich; Umlaufbeschlüsse einstimmig, Zustimmung auch nachträglich.
- (6) Protokollpflicht.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber Vorstandsmitgliedern.
- (8) Unvereinbarkeiten: Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine weiteren Vereinsämter bekleiden.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

Kontrolle und Beratung des Vorstands, u. a.: Stichproben der Geschäftsführung, Buchführung/Inventarisierung, Zusammenarbeit mit Kassen-/Rechnungsprüfung, Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung an die MV.

§ 11 Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern: Vorsitz und Stellvertretung. Jedes Vorstandsmitglied kann allein für den Verein rechtsverbindlich handeln.
- (2) Amtszeit 2 Jahre, Wiederwahl möglich; Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtszeit.
- (3) Abwahl aus wichtigem Grund durch MV; Suspendierung durch Aufsichtsrat bis zur unverzüglich einzuberufenden MV möglich.
- (4) Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
- (5) Einladung/Fristen wie in § 9 Abs. 5 (sinngemäß).
- (6) Es herrscht Protokollpflicht.
- ~~(7) Vertretung: Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.~~
- (8) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Geschäftsführung / Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann Geschäftsführer*innen bestellen (insb. Verkauf/operative Leitung; Finanz-/Lohnbuchhaltung).
- (2) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Geschäftsführer*innen nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil, sofern nicht anders beschlossen.

(4) Die Vergütung der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat und dem Vorstand.

(5) Für abgegrenzte Bereiche können besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellt werden.

§ 13 Finanzordnung, Kredite, Versicherungen

(1) Der Vorstand sorgt für geordnetes Rechnungswesen und angemessenen Versicherungsschutz.

(2) Kreditgeschäfte nur im zur Zweckerfüllung unerlässlichen Umfang; Langfristige Darlehen (> 4 Jahre) oder Rangrücktrittsdarlehen bedürfen eines MV-Beschlusses (§ 8).

(3) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.

§ 14 Beiträge, Geschäftsanteile, Ergebnisverwendung

(1) Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder zeichnen einen Geschäftsanteil über 170 € (weitere Anteile zulässig, wenn die MV dies beschließt). Die Anteile gehören zum Eigenkapital.

(2) Rückzahlung beim Ausscheiden als Auseinandersetzungsguthaben zum festgestellten Wert, soweit nicht zur Verlustdeckung herangezogen; Fälligkeit nach Feststellung des Jahresabschlusses; Liquiditätsvorbehalt: Auszahlungen dürfen die Betriebsliquidität nicht gefährden und können durch gleichlautenden Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen gestundet werden.

(3) Gewinnausschüttungen sind ausgeschlossen. Gewinne dienen der Verlustdeckung, Wiederauffüllung herangezogener Anteile und der Zweckverwirklichung; Rücklagen stehen ausscheidenden Mitgliedern nicht zu.

(4) Mitgliedsbeiträge kann die MV mit 2/3-Mehrheit beschließen; Ausgestaltung erfolgt in einer Beitragsordnung.

§ 15 Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Die MV wählt zwei Kassenprüfer*innen (Amtszeit 2 Jahre). Unvereinbarkeit: nicht Vorstand/Aufsichtsrat.

(2) Vorstand erstellt den Jahresabschluss und übermittelt die Unterlagen fristgerecht.

(3) Bericht an die MV mit Entlastungsempfehlung.

(4) Die MV kann die Prüfung durch Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in beschließen.

§ 16 Compliance, Interessenkonflikte, Datenschutz

(1) Amtsträger*innen haben Interessenkonflikte offenzulegen; Betroffene wirken an entsprechenden Beschlüssen nicht mit.

(2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben; Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung oder Wegfall der Rechtsfähigkeit fällt – nach Rückzahlung der Auseinandersetzungsguthaben – das verbleibende Vereinsvermögen an die gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Öhningen, Ortsteil Schienen, quotiert nach Mitgliederzahl. Die MV kann eine andere gemeinnützige Verwendung beschließen, soweit rechtlich zulässig.

§ 19 Haftung und Außenauftritt

(1) Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

(2) Im Geschäftsverkehr ist auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

(3) Auf Briefbogen/Impressum: „Rechtsform: ideeller Verein (§ 21 BGB) – Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.“

§ 20 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Satzungsänderungen bedürfen – soweit rechtlich erforderlich – ~~der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.~~

Öhningen, den

Unterschrift: Vorsitz,

